

**VERWALTUNGSVERORDNUNG FÜR DIE
GEMEINDERÄTLICHEN KOMMISSIONEN
VOM 25. JUNI 2020**



**AUSGABE
25. JUNI 2020**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Rechtsgrundlage	3
Art. 3 Geltungsbereich	3
Art. 4 Wahl	3
Art. 5 Anforderungen an die Mitglieder	3
II. AUFTRAG UND DAUER	4
Art. 6 Auftrag	4
Art. 7 Dauer	4
III. STELLUNG, BEFUGNISSE UND AUFGABEN	4
Art. 8 Konstituierung	4
Art. 9 Stellung	4
Art. 10 Verfahren	5
Art. 11 Mitwirkung von Gemeinderat, Mitarbeitenden und Sachverständigen	5
Art. 12 Verkehr mit Behörden und Dritten	5
Art. 13 Finanzkompetenzen	5
Art. 14 Protokolle	6
Art. 15 Kommissionsanträge	6
Art. 16 Informationsbeschaffung	6
Art. 17 Ausstand	6
IV. AMTSVERSCHWIEGENHEIT UND INFORMATION	7
Art. 18 Amtsgeheimnis	7
Art. 19 Orientierung der Öffentlichkeit	7
Art. 20 Verwendung der Kommissionsprotokolle	7
V. ENTSCHÄDIGUNG	7
Art. 21 Sitzungsgeld	7
Art. 22 Protokollführung	7
Art. 23 Fachkommissionen	8
Art. 24 Sonderaufträge	8
Art. 25 Abrechnung	8
Art. 26 Spesen	8
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	8
Art. 27 Gültigkeit	8

Der Gemeinderat von Horw beschliesst

–gestützt auf Art. 42 der Gemeindeordnung (GO) vom 25. November 2007¹

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Diese Verordnung hat zum Ziel

- a) eine einheitliche Grundlage für die Bestellung von Kommissionen zu schaffen.
- b) eine rationelle Arbeitsweise der Kommissionen sicherzustellen.
- c) die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Gemeinderat und den Kommissionen zu fördern.
- d) die Sitzungsgelder und Entschädigungen der Kommissionsmitglieder zu regeln.

Art. 2

Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat kann zur Behandlung von Fragen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kommissionen bestellen (Art. 42 Abs. 1 GO).

Art. 3

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verwaltungsverordnung gelten für alle vom Gemeinderat bestellten Kommissionen und Arbeitsgruppen.

Art. 4

Wahl

1 Die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen und deren Präsidentinnen oder Präsidenten werden vom Gemeinderat gewählt. Er bestimmt die Mitgliederzahl und umschreibt die Aufgaben der Kommissionen.

2 Bei der Kommissionsbestellung sind mehrheitlich die im Einwohnerrat vertretenen Parteien, die über Fraktionsstärke verfügen, zu berücksichtigen. Diese Parteien haben Anspruch auf mindestens eine Vertretung in jeder Kommission (Art. 42 Abs. 2 GO).

Art. 5

Anforderungen an die Mitglieder

1 Als Mitglied ist jede urteilsfähige Person wählbar, welche sich für den Amtsantritt bereit erklärt hat.

2 Die Mitglieder der gemeinderätlichen Kommissionen müssen sich für die Kommissionsarbeit zeitlich freistellen können.

3 Mitglieder, die wiederholt den Kommissionssitzungen fernbleiben, können durch den Gemeinderat vor Ablauf der Amtsdauer ersetzt werden.

4 Ein Mitglied, das den gestellten Anforderungen nicht genügt oder sich wiederholt nicht an die Vorschriften dieser Verwaltungsverordnung hält, kann durch den Gemeinderat vor Ablauf der Amtsdauer ersetzt werden.

¹ Nr. 100

II. AUFTRAG UND DAUER

Art. 6 Auftrag

1 Den Kommissionen wird vom Gemeinderat ein schriftlicher Auftrag (Pflichtenheft) erteilt, soweit er sich nicht aus dem Gesetz oder aus Erlassen der Gemeinde ergibt.

2 Der Ernennungsentscheid hat zu enthalten:

- Präsidentin oder Präsident,
- Mitglieder der Kommission,
- Das zuständige Gemeinderatsmitglied,
- Fachberater und Fachberaterinnen,
- Auftrag und Amtsdauer.

3 Der Gemeinderat behält sich vor, spezielle Bestimmungen über Organisation, Auftrag und Befugnisse usw. zu erlassen.

4 Ernennungsentscheide für Kommissionen werden, ausser den Kommissionsmitgliedern, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und den im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien zugestellt.

Art. 7 Dauer

1 Der Gemeinderat bestellt ständige und nichtständige Kommissionen.

2 Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar nach der Neuwahl des Gemeinderates.

3 Die Amtsdauer der nichtständigen Kommissionen endet mit der Auftragserledigung oder beim Ablauf der vom Gemeinderat gesetzten Frist.

4 Die Auflösung von Kommissionen wird vom Gemeinderat beschlossen und schriftlich mitgeteilt.

III. STELLUNG, BEFUGNISSE UND AUFGABEN

Art. 8 Konstituierung

1 Die Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten werden vom Gemeinderat ernannt.

2 Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 9 Stellung

1 Gemeinderätliche Kommissionen beraten den Gemeinderat im Rahmen ihres Auftrages, führen Erhebungen und Abklärungen durch und können zur Vorberatung von Vorlagen zuhanden des Einwohnerrates oder der Stimmberechtigten beigezogen werden.

2 Kommissionen können keine rechtsverbindlichen Beschlüsse fassen, Verbindlichkeiten eingehen oder Verträge abschliessen.

Art. 10 Verfahren

1 Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident lässt die Kommission im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates durch dessen Sekretariat einberufen. Die Verhandlungen werden durch das Präsidium geleitet.

2 Die Kommission ist auch auf Verlangen des Gemeinderates oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.

3 Die Einladungen sind, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, spätestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Der Gemeinderat erhält zur Orientierung ebenfalls eine Einladung.

4 Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5 Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident nimmt an den Abstimmungen der Kommission teil. Bei Stimmgleichheit, nach zweimaliger Abstimmung, gibt ihre bzw. seine Stimme den Ausschlag.

Art. 11 Mitwirkung von Gemeinderat, Mitarbeitenden und Sachverständigen

1 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates ist zu den Sitzungen einzuladen. Es nimmt nach Möglichkeit an den Kommissionssitzungen teil. Den übrigen Mitgliedern des Gemeinderates ist es freigestellt, ebenfalls an den Kommissionssitzungen teilzunehmen.

2 Die Mitglieder des Gemeinderates haben an den Kommissionssitzungen beratende Stimme.

3 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann sich durch ein anderes Mitglied des Gemeinderates oder durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin vertreten lassen.

4 Das zuständige Mitglied des Gemeinderates bezeichnet die Mitarbeitenden, die an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Diese haben ebenfalls beratende Stimme.

5 Der Beizug von Sachverständigen kann mit Zustimmung des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates erfolgen.

Art. 12 Verkehr mit Behörden und Dritten

1 Grundsätzlich führen die Kommissionen weder Verhandlungen noch Korrespondenzen mit Behörden, den am Verfahren beteiligten Personen und Dritten, ausser wenn sie dazu vom Gemeinderat speziell beauftragt sind. Zur Vornahme von Augenscheinen sind die Kommissionen berechtigt.

2 Die Kommissionen führen nur Korrespondenzen mit ihren Mitgliedern, mit den zuständigen Amtsstellen in der Gemeindeverwaltung oder dem Gemeinderat.

3 Korrespondenzen nach aussen führen das zuständige Mitglied des Gemeinderates oder der Gesamt-Gemeinderat. Die Kommissionen können hierzu Antrag stellen.

Art. 13 Finanzkompetenzen

Die Kommissionen haben keine Finanzkompetenzen, es sei denn, sie wurden vom Gemeinderat ausdrücklich und schriftlich eingeräumt.

Art. 14
Protokolle

1 Die Kommissionen haben über ihre Verhandlungen ein Protokoll zu führen, das in der Regel innerhalb 10 Tagen nach der Sitzung dem Gemeinderat zur Orientierung zuzustellen ist.

2 Protokolle haben Anträge, Begründungen, Ergebnisse und Abklärungen, allenfalls Minderheitsanträge sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten, ferner Sitzungsbeginn und -schluss sowie die anwesenden Personen.

3 Namen von Votanten werden nicht festgehalten. Mitglieder können jedoch Protokollerklärungen abgeben, die unter Namensnennung festzuhalten sind.

4 Bei Kommissionen mit aufwendigen Protokollen kann das zuständige Mitglied des Gemeinderates einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin mit der Protokollführung beauftragen.

Art. 15
Kommissionsanträge

1 Über ihre Erhebungen und Abklärungen erstellen die Kommissionen schriftlich Berichte und stellen Anträge mit Begründungen. Die Anträge können auch im Protokoll festgehalten werden.

2 Minderheitsanträge und deren Begründung sind festzuhalten.

3 Zur Ausarbeitung umfangreicher Berichte und Anträge können auf Gesuch hin Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der zuständigen Amtsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Art. 16
Informationsbeschaffung

Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages und in Anwesenheit des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates

- a) Berichte und Unterlagen verlangen und Akten einsehen, soweit dies für die Erfüllung ihres Auftrages notwendig ist;
- b) Mitarbeitende der Verwaltung befragen;
- c) Besichtigungen vornehmen;
- d) Vertreter oder Vertreterinnen interessierter Kreise anhören.

Art. 17
Ausstand

1 Kommissionsmitglieder sind verpflichtet in den Ausstand zu treten, wenn über Sachgeschäfte beraten und beschlossen wird, durch die

- a) sie selbst,
- b) ihr Lebenspartner oder ihre Lebenspartnerin,
- c) ihre Kinder,
- d) ihre Eltern oder
- e) ihre Geschwister

unmittelbar betroffen sind. Die Ausstandspflicht besteht ferner, wenn Ratsmitglieder in geschäftsführender Funktion, als Organ einer juristischen Person oder als Rechtsvertreter einer unmittelbar betroffenen Person handeln.

2 In Ausstand zu treten haben auch Mitglieder, die in einem Verfahren durch Einsprache oder Beschwerde interessiert sind.

3 Solche Mitglieder melden Ausstandsgründe zu Beginn der Beratung der Präsidentin oder dem Präsidenten. Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission.

4 Wer sich in Ausstand zu begeben hat, verlässt das Sitzungszimmer.

5 Wer in einem Verfahren in Ausstand zu treten hat, soll sich auch einer Stellungnahme zu dieser Sache enthalten.

IV. AMTSVERSCHWIEGENHEIT UND INFORMATION

Art. 18

Amtsgeheimnis

1 Die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden an Kommissionssitzungen sind in Bezug auf vorgelegte Verwaltungsakten und Äusserungen von Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Mitarbeitenden an das Amtsgeheimnis gebunden. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission bestehen. Es wird auf Art. 22 des Personalreglements der Gemeinde Horw und Art. 320 des Strafgesetzbuches verwiesen.

2 Der Gemeinderat kann im Einzelfall auf begründetes Gesuch hin Mitglieder vom Amtsgeheimnis entbinden.

Art. 19

Orientierung der Öffentlichkeit

1 Die Orientierung der Öffentlichkeit ist Sache des Gemeinderates. Den Kommissionen oder einzelnen Mitgliedern ist es untersagt, die Öffentlichkeit zu informieren, ausser es wird ihnen vom Gemeinderat ausdrücklich gestattet.

2 Die Orientierung der Medien ist ebenfalls Sache des Gemeinderates.

Art. 20

Verwendung der Kommissionsprotokolle

Die Protokolle der Kommissionssitzungen sind ausschliesslich den Mitgliedern der Kommissionen, dem Gemeinderat und den zuständigen Mitarbeitenden offen. Der Inhalt der Protokolle untersteht ebenfalls dem Amtsgeheimnis (Art. 22 des Personalreglements).

V. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 21

Sitzungsgeld

1 Das Sitzungsgeld für die Mitglieder von gemeinderätlichen Kommissionen beträgt Fr. 40.00 pro Stunde.

2 Die Kommissionspräsidentinnen bzw. Kommissionspräsidenten erhalten Fr. 60.00 pro Stunde.

3 Das Sitzungsgeld beinhaltet die Teilnahme sowie die Vor- und Nachbereitung der Sitzung. Es wird die effektive Sitzungszeit abgerechnet.

Art. 22

Protokollführung

Wird die Protokollführung durch ein Kommissionsmitglied vorgenommen, beträgt dessen Sitzungsgeld Fr. 40.00 pro Stunde. Für die Erstellung des Protokolls kann zusätzlich die effektive Zeit, höchstens im Umfang der Sitzungsstunden, abgerechnet werden.

Art. 23
Fachkommissionen

Die Entschädigungen für externe Fachleute werden individuell durch den Gemeinderat festgelegt.

Art. 24
Sonderaufträge

Angeordnete Sonderaufträge werden zu den Ansätzen gemäss Art. 22 entschädigt. Das zuständige Gemeinderatsmitglied hat diese zu überprüfen und zu genehmigen.

Art. 25
Abrechnung

1 Die Kommissionen erstellen jährlich eine Abrechnung über die Sitzungsstunden anhand der Protokolle.

2 Sonderaufträge sind separat aufzulisten und auszuweisen.

Art. 26
Spesen

1 Die Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf den Ersatz der Spesen, die sie zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigerweise tätigen müssen. Diese sind namentlich:

- a) Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel (Bahnbillet 2. Klasse, Ausleihung Mehrfahrtenkarte) bzw. für die Dienstfahrten mit Privatwagen
- b) Kosten für auswärtige Verpflegung oder auswärtige Übernachtung
- c) Konsumationskosten an auswärtigen Sitzungen

2 Die Auslagen sind auf das Notwendige zu beschränken.

3 Dem zuständigen Gemeinderatsmitglied ist eine Aufstellung mit den Belegen zur Genehmigung vorzulegen. Die Vergütung erfolgt mit der jährlichen Abrechnung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27
Gültigkeit

Diese Verwaltungsverordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt die Verwaltungsverordnung vom 16. Dezember 2004.

Horw, 25. Juni 2020

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Stefanie Stadelmann
Stv. Gemeindeschreiberin II

T a b e l l e**Änderungen der Verwaltungsverordnung für die gemeinderätlichen Kommissionen vom
25. Juni 2020**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung